Gemeinde
Wangen-Brüttisellen

GEMEINDEVERWALTUNG
STATIONSSTRASSE 10
8306 BRÜTTISELLEN
Abteilung Tiefbau, Unterhalt und Sicherheit
Telefon direkt 044 805 91 64
sicherheit@wangen-bruettisellen.ch
www.wangen-bruettisellen.ch

FAQ
PARKPLATZKONZEPT- UND REGLEMENT WANGEN-BRÜTTISELLEN

Im Rahmen der Informationsveranstaltung Parkplatzkonzept vom 19. März 2019 wurden Fragen aus der Bevölkerung gesammelt und beantwortet. Damit die Fragen und Antworten auch allen zur Verfügung stehen, die nicht am Anlass teilnehmen konnten, steht hiermit ein „Fragen-Antworten-Katalog" zum Parkplatzkonzept zur Verfügung.

Abteilung Tiefbau, Unterhalt und Sicherheit

Wangen-Brüttisellen, 11. April 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Fragen zum Parkplatzkonzept 2
2 Fragen zu den Parkbewilligungen 3
3 Fragen zu Verkehrssicherheit, Beschilderung, weitere Massnahmen 5
4 Weitere Fragen 6

1 Allgemeine Fragen zum Parkplatzkonzept

1.1 Warum braucht Wangen-Brüttisellen ein Parkplatzkonzept und -reglement?

Aus folgenden Gründen hat sich Der Gemeinderat entschieden, ein Parkplatzkonzept zu erarbeiten:

- Es bestehen heute keine einheitlichen Regelungen über die ganze Gemeinde für die Benutzung der öffentlichen Parkplätze. Bei einigen Parkplätzen gibt es eine zeitliche Beschränkung oder eine Beschränkung der Nutzergruppe. Viele Parkplätze werden aber weder zeitlich noch monetär bewirtschaftet, was das Langzeitparkieren ermöglicht.
- Einige Brennpunkte in der Gemeinde und bestehende Unklarheiten wo parkiert werden soll/darf und wo nicht: Die meisten Quartierstrassen sind weder mit einem Parkierungsverbot belegt noch sind Parkplätze markiert. Demnach kann dort grundsätzlich parkiert werden, so lange die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes eingehalten sind. Das „wilde" Parkieren auf öffentlichem Grund führt aber immer wieder zu Reklamationen aus der Bevölkerung, weil die Durchfahrt nicht mehr möglich ist, die Sicherheit nicht gewährleistet ist oder die parkierten Fahrzeuge als Ärgernis wahrgenommen werden.
- Neue Entwicklungen in der Region, wie der Viertelstunde-Takt nach Kloten mit der Bahn oder die Umsetzung des neuen Parkplatzkonzepts in Dübendorf, führen dazu, dass es in Zukunft in Wangen-Brüttisellen möglicherweise noch mehr fremde Langzeitparkierer geben wird. Das Auto kann beispielsweise beim Halsrütiparkplatz abgestellt werden, um anschliessend mit dem Bus zum Flughafen zu gelangen. Auf diese Weise können hohe Parkinggebühren beim Flughafen umgangen werden.
- Allgemein fehlen Besucherparkplätze, da die öffentlichen Parkplätze dauerbesetzt sind. Zudem fragen neu Zugezogene nach, wie die Regelungen in der Gemeinde lauten.

1.2 Was machen diesbezüglich unsere Nachbargemeinden?

Fast alle umliegenden Gemeinden haben bereits eine Regelung betreffend die Benutzung ihrer öffentlichen Parkplätze. Die Mehrheit der Gemeinden hat Parkbewilligungen und Gebühren in festgelegten Zonen eingeführt.

- Dübendorf: seit 2017 Zonenparkieren mit Parkbewilligungen, vorher bereits Nachtparkgebühren
- Dietlikon: seit 2011 blaue Zone mit Parkbewilligungen
- Volketswil: blaue Zone und Gebühren für nächtliches Dauerparkieren
- Bassersdorf: seit 2004 Zonenparkieren mit Parkbewilligungen
- Wallisellen: seit 2008 Zonenparkieren mit Parkbewilligungen

Dübendorf
Tageskarte CHF 10
Monatskarte CHF 50
Jahreskarte CHF 500

Dietlikon
Tageskarte CHF 8
Monatskarte CHF 30
Jahreskarte CHF 300

Volketswil
Monatskarte blaue Zone CHF 20
(ohne Nachtparken)
Monatskarte Nachtparken CHF 40
(Total für Tag- und Nachtparken somit CHF 60/Monat)

Bassersdorf
Tageskarte CHF 5
Monatskarte CHF 28
Jahreskarte CHF 280

Wallisellen
Tageskarte CHF 8
Monatskarte CHF 40
Jahreskarte CHF 400

1.3 Wieso wurden Parkbewilligungen eingeführt?

Sie berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung (weisse Zone). Ohne diese wäre es für Keinen möglich auf öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde unbeschränkt zu parkieren. Der Gemeinderat ist aber der Meinung, dass es für bestimmte Nutzergruppe (wie z.B. Anwohner, ortansässiges Gewerbe, Tagesbesucher, etc.) möglich sein soll, das Auto oder Motorrad länger als 4h parkieren zu dürfen.

1.4 Wieso ist die zeitliche Beschränkung von Montag bis Sonntag und nicht nur an Werktagen vorgesehen?

Der Gemeinderat hat entschieden, dass im Sinne einer einheitlichen Regelung und der Gleichbehandlung aller Nutzergruppen, die Parkzeitbeschränkung auch an den Wochenenden gelten soll. Zudem soll besonders an den Wochenenden eine gute Verfügbarkeit von Parkplätzen für Besucher bestehen.

Die Arbeitsgruppe, die massgeblich an der Erarbeitung des Parkplatzkonzepts beteiligt war, stimmte diesbezüglich wie folgt ab:

Durchgehende Bewirtschaftung (Mo – So)	7 Personen
Bewirtschaftung Mo – Sa	3 Personen
Bewirtschaftung Mo – Fr	1 Person

Der Gemeinderat folgte somit der Empfehlung der Arbeitsgruppe.

1.5 Wieso beträgt die maximale Parkdauer 4 Stunden?

Es soll Anwohnern, besonders aber Besuchern, Handwerkern, etc. möglich sein, einen halben Tag parkieren zu können, ohne eine Tagesparkbewilligung zu benötigen. Bei einer Parkierdauer von über einem halben Tag sieht es der Gemeinderat, wie auch während der Erarbeitung des Konzepts die Arbeitsgruppe, als angemessen, wenn eine Tagesparkbewilligung gekauft werden muss.

1.6 Warum gilt die Parkzeitbeschränkung von 07:00 – 22:00 Uhr?

Da eine Gratisparkzeit von 4h gewährt wird, macht eine Parkzeitbeschränkung von beispielsweise 07:00 – 19:00 Uhr keinen Sinn. Würde diese nur bis 19.00 Uhr gelten, könnte man ab 15:00 Uhr bis 07:00 Uhr gratis parkieren. Mit diesem System würden die Ziele nicht erfüllt werden.

1.7 Wurde die Wirtschaftlichkeit des Parkplatzkonzepts, bzw. –reglements berechnet? Wie sieht diese aus?

Ja, eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit fand statt. Die Investitionen und die jährlichen Ausgaben wurden aufgrund von Offerten resp. Rücksprachen mit Verwaltungsstellen und der Polizei relativ genau ermittelt. Die Einnahmen basieren auf Annahmen, die von einem externen Planungsbüro (EBP Schweiz AG) aufgrund der Überprüfung des Parkraums in Wangen-Brüttisellen wie auch ihrer Erfahrungen geschätzt wurden.

Investitionskosten	**118'000**
Instandstellung Belag	22'000
Neumarkierung Parkplätze	6'000
Signalisationen	55'000
Software Parkkarten	30'000
Aufnahme GIS-Daten	5'000

Jährliche Ausgaben	**54'000**
Betriebskosten Software	4'000
Abschr. Investitionen	14'000
Kapitalfolgekosten*	1'000
Unterhalt Infrastruktur**	3'000
Kontrollaufwand	22'000
Verwaltungsaufwand***	10'000

Einnahmen			**62'500**
Parkbewilligung	**Anzahl**	**Gebühr**	**Total**
Parkbewilligung Zentrums-/Wohnzone	50	300	15'000
ParkbewilligungPLUS	20	500	10'000
Parkbewilligung Gewerbe	20	500	10'000
Parkbewilligung öffentliche Anlagen			
Mitarbeiter Verwaltung	30	300	9'000
Lehrpersonen	30	300	9'000
Behördenmitglieder	10	300	3'000
Tagesparkbewilligungen			
Zentrums-/Wohnzone	500	8	4'000
Gewerbezone	250	10	2'500
Jährlicher Gewinn / Verlust			**8'500**

*1 % der Abschreibungen

**2.5 % der Investitionskosten

***alleinig für Bewirtschaftung Parkbewilligungen

Amortisation in ca. 14 Jahren möglich

2 Fragen zu den Parkbewilligungen

2.1 Wie kann ich eine Monats-/Jahresparkbewilligung beziehen?

Monats-/Jahresparkbewilligungen können online oder auf der Gemeindeverwaltung gebucht werden.

2.2 Wie kann ich eine Tagesparkbewilligung beziehen?

Tagesparkbewilligungen können online oder auf der Gemeindeverwaltung gebucht werden. Sie können von allen Personen ohne Nachweis bezogen werden.

2.3 Darf ich mit meiner Parkbewilligung für Zentrums-/Wohnzone überall in Wangen-Brüttisellen in der Zentrum-/Wohnzone parkieren?

Es wird mit der Parkbewilligung Zentrums-/Wohnzone möglich sein, auf dem ganzen Gemeindegebiet in der Wohn-/Zentrumszone parkieren zu können, egal wo man wohnt.

2.4 Kann ich eine Parkbewilligung einzig für die Zone Freizeit- und Sportanlagen beziehen und nicht in Kombination mit der Zentrums-/Wohnzone (ParkbewilligungPLUS)?»

Nein, eine solche Parkbewilligung gibt es nicht. Die Begründung für das Nicht-Anbieten einer reinen Parkbewilligung für Freizeit- und Sportanlagen ist, dass man das Langzeitparkieren auf Parkplätzen in der Zone für Freizeit-/Sportanlagen reduzieren, und somit eine hohe Verfügbarkeit der Parkplätze gewährleisten möchte.

2.5 Wieso kann man nicht alle Parkbewilligungen für alle Zonen gültig machen (nur eine Parkbewilligung)?

Dies widerspricht dem Ziel der «bestimmungsgemässen Nutzung».

2.6 Dürfen Personen, die ein Firmenfahrzeug besitzen, das sie zum Privatgebrauch verwenden, eine Parkkarte für die Zentrums-/Wohnzone beziehen?

Ja. Dies wurde im Februar 2019 vom Gemeinderat im Reglement noch ergänzt.

2.7 Wieso sind keine Sonderregelungen für Personen im Besitz einer Behinderten-Parkkarte vorgesehen?

Personen im Besitz einer Behinderten-Parkkarte sollen gleichbehandelt werden wie alle anderen. Grundsätzlich sollen möglichst keine Ausnahmen, auch für Spitex, Taxi, etc. gemacht werden.

2.8 Wie viele Fahrzeuge können auf eine Parkbewilligung eingelöst werden?

Es ist möglich auf eine Parkbewilligung zwei Fahrzeuge zu registrieren. Die Parkbewilligung berechtigt aber immer nur einem Fahrzeug pro Mal das unbeschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund. Werden beide Fahrzeuge gleichzeitig für länger als vier Stunden auf öffentlichem Grund parkiert, muss für eines der Fahrzeuge noch eine Parkbewilligung gelöst werden.

2.9 Wie kann für die Parkbewilligungen bezahlt werden?

Bei einer Buchung via App oder Website kann direkt online bezahlt werden. Wer die Parkbewilligung auf der Gemeindeverwaltung bucht, kann mit Karte oder in Bar bezahlen.

2.10 Wie signalisiert man die Ankunftszeit?

Die Parkscheibe, die man üblicherweise in der blauen Zone nutzt, muss auf die Ankunftszeit eingestellt und gut sichtbar hinter die Frontscheibe gelegt werden.

2.11 Habe ich mit dem Bezug der Parkbewilligung eine Garantie auf einen freien Parkplatz?

Nein, freie Parkfelder können nicht garantiert werden.

3 Fragen zu Verkehrssicherheit, Beschilderung, weitere Massnahmen

3.1 Gibt es nach Einführung des Parkplatzkonzepts weniger Parkplätze für die Bevölkerung?

Nein, das Parkplatzkonzept sieht keine Aufhebung von Parkplätze vor. Einzig wird die Markierung von zusätzlichen neuen Parkfelder zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf bestimmten Strassen vorgesehen.

3.2 Wieso braucht es neue Halteverbote bzw. Parkverbote?

Für die Erreichung des vierten Ziels «Verbesserung der Sicherheit im Umfeld der Schulen», ist die Markierung von Parkfeldern in der Zentrums-/Wohnzone und der Gewerbezone sowie die Signalisation von weiteren Park- und Halteverboten vorgesehen. Damit werden heute bereits punktuell bestehende Park- und Halteverbote gemäss Situationsanalyse an sicherheitsrelevanten Orten ergänzt. Die Park- und Halteverbote sowie die Anzahl und detaillierte Verortung der neu zu markierenden Parkfelder müssen bei der verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich beantragt werden. Die Gemeinde kann hierfür Vorschläge einreichen, die Entscheidungshoheit liegt aber bei der Kantonspolizei. Die Antragsstellung erfolgt unabhängig vom Parkplatzkonzept.

3.3 Wird es viele zusätzliche Verkehrsschilder geben?

Die bestehenden Parktafeln werden durch neue, korrekt beschriftete Tafeln ersetzt. Parkfelder, die noch nicht beschildert sind (bisher unbeschränkte weisse Parkfelder) werden neu Tafeln erhalten. Wo möglich werden die Parktafeln bei bestehenden Signaltafeln integriert. Es wird somit leicht mehr Verkehrsschilder geben als heute.

3.4 Beinhaltet das Parkplatzkonzept auch bauliche Massnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion?

Nein, das Parkplatzkonzept regelt nur den Parkraum und deren Bewirtschaftung. Bauliche Massnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion werden nur im Rahmen von Tempo-30 oder Tempo-20 Projekten vorgesehen.

4 Weitere Fragen

4.1 Wo kann ich mein Wohnmobil in der Gemeinde abstellen?

Auf privaten Parkplätze (z.B. Mietparkplätze), welche sich auf privatem Grund befinden.

4.2 Braucht das Gewerbe nicht gebührenfreie Kundenparkplätze?

Allgemein war umstritten, ob die Gemeinde für die Bereitstellung zuständig ist. Der Gemeinderat ist aber der Meinung, dass dies in der Zuständigkeit der Gewerbe selber liegt, Kundenparkplätze anzubieten.

4.3 Ändert sich etwas für private Parkplätze?

Nein, das Parkplatzkonzept bezieht sich nur auf öffentliche Parkplätze.

4.4 Welche Handlungsmöglichkeiten habe ich, wenn ein Fahrzeug auf meinem Privatgrund steht?

Grundsätzlich ist es zulässig, das falsch geparkte Auto abschleppen zu lassen – allerdings erst nach einer Verwarnung. Rechtlich handelt es sich um eine erlaubte Selbsthilfe gemäss Art. 52 des Obligationenrechts (OR). Allerdings müssen dem Abschleppdienst die Kosten vorbezahlt werden. Erstattet einem der Falschparker die Auslagen nicht freiwillig, bleibt nur der Gerichtsweg oder die Betreibung. Die Anweisung an den Abschleppdienst, das Fahrzeug nur gegen Bezahlung der Abschleppkosten wieder herauszugeben, wäre unzulässig.

Eine weitere Möglichkeit, sich gegen das unerlaubte Abstellen von Fahrzeugen zu wehren, ist die Beantragung eines privatrechtlichen Parkverbots. Ein solches Verfahren sowie das Beschaffen und Aufstellen der erforderlichen Verbotstafeln mit der Bussandrohung kostet laut Schätzung des Zürcher Hauseigentümerverbands 1‘000 bis 3‘000 Franken. Die Besitzer oder Mieter haben dann das Recht, Falschparkern eine Umtriebsentschädigung (Busse) auszustellen und eine Strafanzeige gegen sie einzureichen.